

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd  
zum Beschluss Nr. GVUe-0234/17 vom 13.06.2017  
über den Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre i. V. m. der Aufstellung  
des Bebauungsplanes Nr. 11 „Touristische Infrastruktur – Ortsmitte“ der Gemeinde  
Ückeritz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ückeritz hat in der öffentlichen Sitzung am 13.06.2017 die Satzung über eine Veränderungssperre wie folgt beschlossen.

**1.**

Aufgrund des § 14, 16 und 17 (1) des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt die Gemeindevertretung Ückeritz die Satzung über eine Veränderungssperre wie folgt:

**§ 1 Zu sichernde Planung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ückeritz hat in ihrer Sitzung am 13.06.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Touristische Infrastruktur - Ortsmitte“ der Gemeinde Ückeritz beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für diesen Geltungsbereich eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich für die Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan und ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Touristische Infrastruktur - Ortsmitte“ der Gemeinde Ückeritz und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Ückeritz
Flur	2
Flurstücke	301/4, 300/4, 299/4, 298/4, 297/4, 296/4, 295/4, 294/2, 293/2, 292/2, 291/2, 290/3, 290/4 (teilw.), 290/5, 290/6, 290/7, 287/5, 287/7, 287/9, 287/10, 287/13, 519/1, 529/2, 521/2 und 522/2
Fläche	rd. 9,5 ha

Das Plangebiet wird im Norden und Westen durch öffentliche Straßen, im Süden durch unbebaute Flächen neben der Sparkasse, im Südwesten und Westen durch Wohnbauflächen an der B 111 begrenzt.

**§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Touristische Infrastruktur - Ortsmitte“ der Gemeinde Ückeritz mit dem Inhalt, dass

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (Baugesetzbuch) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder

- Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen verfahren entschieden wird;
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstaben a sind.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Behörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4 In – und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungspläne Nr. 11 „Touristische Infrastruktur - Ortsmitte“ der Gemeinde Ückeritz für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

2.

Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

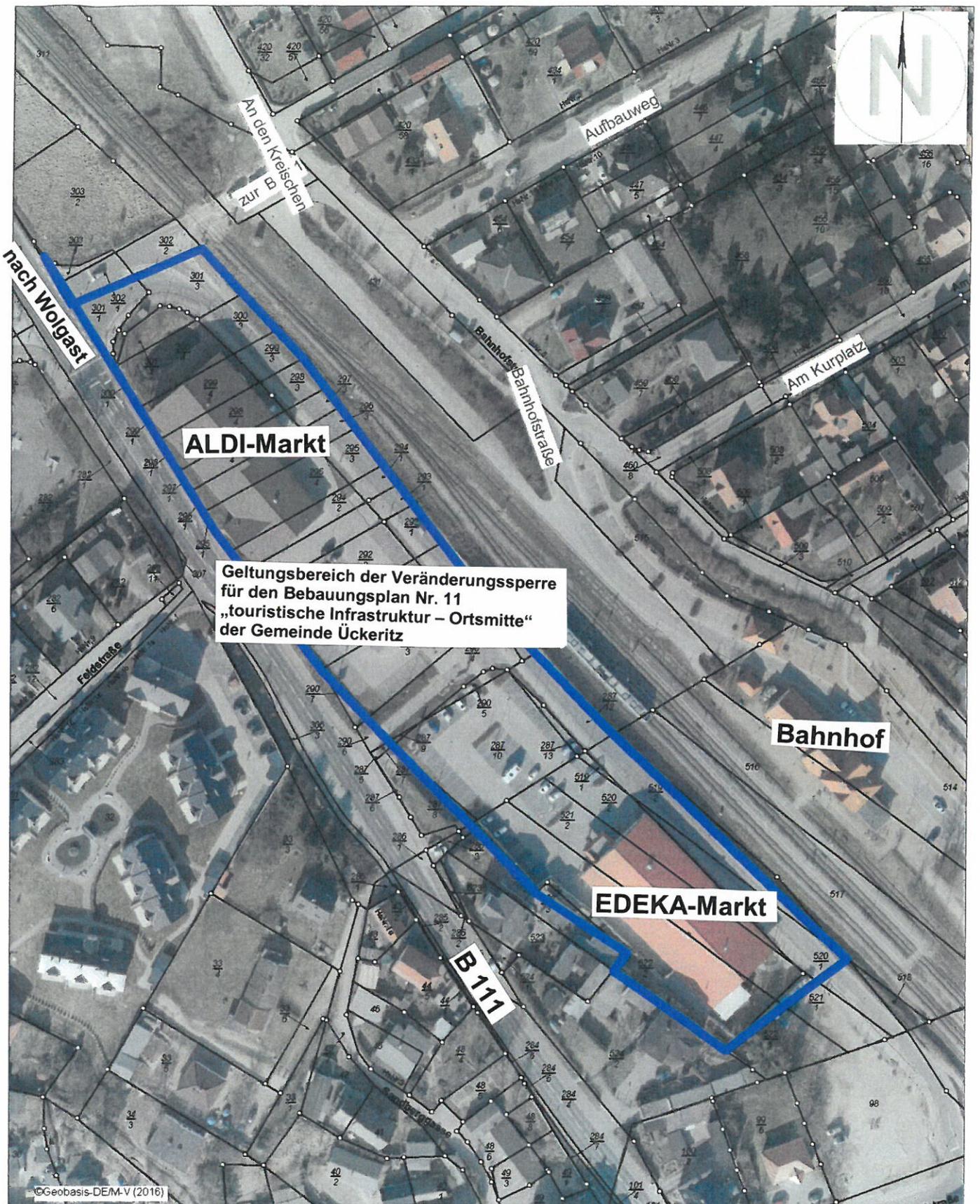
  
Zeplin  
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 14.08.2017





Übersichtsplan Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde  
Uckeritz - *Geltungsbereich der Veränderungssperre*

Datum: 05.05.2017

Maßstab: 1:1500



Amt Usedom-Süd  
Markt 7  
17406 Usedom

Tel.: 03 83 72 / 7 50 -0

Fax.: 03 83 72 / 7 50-75

Höhensystem: DHHN92 (NHN)